

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Anschlußmaßnahmen an diese Resolution vorzulegen.

74. Plenarsitzung
2. Dezember 1994

49/25. Begehung des fünfzigsten Jahrestags des Endes des Zweiten Weltkriegs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß es 1995 fünfzig Jahre her sein wird, daß der Zweite Weltkrieg, der unsägliches Leid über die Menschheit gebracht hat, zu Ende ging,

betonend, daß dieses historische Ereignis die Bedingungen für die Schaffung der Vereinten Nationen schuf, die aufgerufen sind, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

in feierlicher Bekräftigung des entschlossenen Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der von ihnen als Mitglieder der Organisation übernommenen Verpflichtungen,

sowie betonend, daß das Erbe des Zweiten Weltkriegs überwunden werden sollte und daß alle Mitgliedstaaten bei der Schaffung eines neuen Klimas der internationalen Harmonie zusammenarbeiten sollen,

die Auffassung vertretend, daß die Mitgliedstaaten alles in ihren Kräften Stehende tun sollen, um den gegenwärtigen bewaffneten Konflikten ein Ende zu setzen, das Auftreten solcher Konflikte in Zukunft zu verhindern und Streitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen, in Übereinstimmung mit der Charta und auf eine Weise, die den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet,

ferner betonend, daß es im Interesse der gesamten Menschheit ist, die Rolle und Effizienz der Vereinten Nationen als zentraler Bestandteil des Systems der kollektiven Sicherheit und als wirksames Instrument zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aktiv zu fördern,

1. *erklärt* das Jahr 1995 zum Internationalen Jahr des Gedenkens an die Opfer des Zweiten Weltkriegs;

2. *fordert* alle Staaten und Völker *auf*, den fünfzigsten Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs feierlich zu begehen;

3. *beschließt*, am 18. Oktober 1995 zum Gedenken an die Opfer des Krieges eine feierliche Sondersitzung zu veranstalten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

74. Plenarsitzung
2. Dezember 1994

49/26. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwi-

schen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, so auch Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, technischem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit sowie diejenigen der Entwicklung miteinander verknüpft und nicht voneinander zu trennen sind, und die Auffassung vertretend, daß eine auf Frieden und Entwicklung gerichtete Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, insbesondere zwischen den Staaten der Region, für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit unerlässlich ist,

im Bewußtsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Erhaltung der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

im Hinblick auf die zum Ausdruck gebrachte Besorgnis über die Fischereimethoden und -praktiken, die zur übermäßigen Ausbeutung der lebenden Meeresressourcen führen, insbesondere der weit wandernden und grenzüberschreitenden Fischbestände, sowie darauf, daß diese Methoden und Praktiken sich nachteilig auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen der Meeresumwelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen auswirken,

1. *unterstreicht*, wie wichtig Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantik zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region verursachen beziehungsweise verschärfen können;

3. *begrüßt mit Befriedigung* die Veranstaltung der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone am 21. und 22. September 1994 in Brasilia und nimmt Kenntnis von der Schlußerklärung, der Erklärung über die Entnuklearisierung des Südatlantik, der Erklärung über die Meeresumwelt, der Erklärung über Zusammenarbeit zwischen Geschäftsunternehmen im Südatlantik und von dem von der Tagung verabschiedeten Beschluß über die Einsetzung eines Ständigen Ausschusses der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit⁷⁸;

4. *begrüßt* das Übereinkommen, das in Brasilia mit dem Ziel geschlossen wurde, die Demokratie und den politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und

⁷⁸ A/49/467, Anhänge I-V.